



Marktreglement

23. Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2 Begriff	3
Art. 3 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 4 Marktgebiet	3
Art. 5 Betriebszeiten	3
Art. 6 Zuständigkeiten	3
II Teilnahmebedingungen	3
Art. 7 Entscheid über Zulassung	3
Art. 8 Anmeldung	4
Art. 9 Bewilligung	4
Art. 10 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	4
Art. 11 Stand- und Platzbelegung	4
Art. 12 Verkaufsstände	4
III Marktordnung	5
Art. 13 Untermiete	5
Art. 14 Abmeldung	5
Art. 15 Fahrzeuge	5
Art. 16 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	5
Art. 17 Lebensmittel	5
Art. 18 Verwendung von Flüssiggas	5
Art. 19 Verbot von Alkohol und Tabakwaren	5
Art. 20 Lautsprecher	5
Art. 21 Standbeschriftung	5
Art. 22 Preisanschrift	5
Art. 23 Mass und Gewichte	5
Art. 24 Verbotene Waren und Dienstleistungen	5
Art. 25 Reinigung und Entsorgung	6
Art. 26 Änderungen an Mietständen	6
IV Gebühren	6
Art. 27 Gebühren	6
Art. 28 Einzug der Gebühren	6
V Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 29 Haftung	6
Art. 30 Haftungsausschluss	6
Art. 31 Zuwiderhandlungen	6
Art. 32 Beschwerderecht	6
Art. 33 Inkraftsetzung	6

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 sowie die Märkte und Reisengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon die folgende Marktverordnung.

Art. 2 Begriff

Märkte (inkl. Chilbi) sind ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angesetzte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltungen.

Art. 3 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Marktwesen und bestimmt namentlich Zuständigkeiten, Marktorganisation, Standplatzbenutzung, Betriebszeiten, Benutzungsgebühren und Verwaltungsmassnahmen. Sie gilt für alle auf öffentlichem Grund durchgeführten Warenmärkte, namentlich für den Frühlingmarkt (2. Dienstag im Mai) und den Herbstmarkt (Dienstag vor Martinstag, 11. November) sowie allfällige weitere dem Marktwesen unterstellten Anlässe. Das Reglement ergänzt die Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 4 Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die Seestrasse, Bereiche der Uster- und Tumbelenstrasse, die Strasse Im Kehr sowie das Seequai.

Art. 5 Betriebszeiten

Die Märkte dauern von 08:30 – 18:30 Uhr. Der Marktchef kann die Betriebszeiten für alle Beteiligten verlängern oder verkürzen, falls besondere Umstände (Parallelanlässe, Witterung) dies erfordern.

Art. 6 Zuständigkeiten

Das Geschäftsfeld Sicherheit beaufsichtigt das Marktwesen. Es vollzieht die Bestimmung über das Marktwesen, trifft Massnahmen und erlässt Verfügungen, welche keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

Der Leiter Sicherheit wird als Marktchef eingesetzt. Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts ist der Marktchef zuständig und verantwortlich für

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Markt und Chilbi,
- b) die Kontrolle und Überwachung des Marktbetriebes betreffend das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften,
- c) die Erteilung von Bewilligungen und Absagen,
- d) die Planung und Zuteilung der Standplätze,
- e) die Gesuche für polizeiliche Bewilligungen,
- f) den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen,
- g) den Einzug der Standplatzgebühren,
- h) die Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisengewerbebelegitimation.

II Teilnahmebedingungen

Art. 7 Entscheid über Zulassung

Der Markt steht jedem, der sich an die Bestimmungen dieses Reglements hält, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Der Marktchef entscheidet über Zulassung und Absagen zum jeweiligen Markt. Absagen müssen nicht begründet werden.

Die Zulassung kann verweigert oder entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktes bietet,
- c) ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht,
- d) die Stand- und Platzgebühren nicht fristgerecht bezahlt worden sind,
- e) Auflagen und Bestimmungen nicht eingehalten werden.

In Ausnahmefällen kann der Marktchef im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden rückerstattet.

Eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Darbietungen von Strassenkünstlern können bewilligt werden, sofern keine unzumutbaren Immissionen entstehen und der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Unterschriftensammlungen, Verteilen von Flugblättern mit politischem, religiösem oder wohltätigem Hintergrund durch Einzelpersonen sind innerhalb des Marktgebietes nur soweit erlaubt, als Dritte und die Markttätigkeit dadurch nicht erheblich behindert werden.

Art. 8 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Marktchef legt den jeweiligen Anmeldeschluss fest. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel, die Masse des Verkaufsstandes sowie bei Bedarf Angaben zum Stromanschluss aufzuführen.

Art. 9 Bewilligung

Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer schriftlichen Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Der Marktchef erteilt die Platzbewilligung für Marktstände. Er kann allfälligen Gesuchstellern die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, nach Möglichkeit der Platzverhältnisse eine solche erteilen.

Art. 10 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Für das lokale Gewerbe besteht kein generelles Anrecht auf einen Standplatz. Es gilt das gleiche Anmelde-/Bewilligungsverfahren wie für die anderen Marktfahrenden. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Der Eingang zu den Läden und Restaurants wird nach Möglichkeit auf einer Breite von 1,5 Meter frei gelassen. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann der Marktchef die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen begrenzen.

Art. 11 Stand- und Platzbelegung

Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Bewilligung vorweisen kann. Änderungen der Markteinteilung bleiben vorbehalten. Ein Wohnheitsrecht auf einen bestimmten Standplatz ist ausgeschlossen. Über zugeteilte Standplätze, welche bis zum Marktbeginn nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Vorzeitiges Verlassen des Verkaufsplatzes ist nicht erlaubt. Der Marktchef kann bei besonderen Umständen Ausnahmen genehmigen.

Art. 12 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind einzuhalten.

III Marktordnung

Art. 13 Untermiete

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 14 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete nicht zurückerstattet.

Art. 15 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Der Marktchef legt die Parkplätze für die Marktteilnehmer fest. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Marktgebiet Fahrverbot.

Art. 16 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 17 Lebensmittel

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmittel sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

Art. 18 Verwendung von Flüssiggas

Bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen, zu den auch Gasgrills gehören, ist das Reglement für Veranstaltungen „Sichere Verwendung von Flüssiggas“ einzuhalten (Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)).

Art. 19 Verbot von Alkohol und Tabakwaren

Die Abgabe und der Verkauf alkoholhaltiger Getränke sowie von Tabakwaren am Frühlings- und Herbstmarkt sind verboten.

Art. 20 Lautsprecher

Ohne Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 21 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 22 Preisanschrift

Die Verkaufswaren müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in Schweizer Franken (CHF) versehen sein.

Art. 23 Mass und Gewichte

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht sind einzuhalten.

Art. 24 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Besteht hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigter Zweifel, entscheidet der Marktchef nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 25 Reinigung und Entsorgung

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet

- a) den Stand- oder Marktplatz nach Gebrauch zu reinigen,
- b) den Abfall mitzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung verrechnet.

Art. 26 Änderungen an Mietständen

Die Gemeinde vermietet gegen Gebühr eine beschränkte Anzahl Marktstände. Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen Änderungen vorzunehmen oder Nägel einzuschlagen.

IV Gebühren

Art. 27 Gebühren

Die Gebühren für die Märkte und Chilbi richten sich nach dem Reglement über die Gebührentarife der Gemeinde Pfäffikon ZH. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 28 Einzug der Gebühren

Die Markt- und Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Gebühren für am Markttag erteilte Bewilligungen sind sofort und bar zu bezahlen.

V Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

Markthändler und Schausteller nehmen auf eigenes Risiko am Markt teil. Sie haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde Pfäffikon entstehen. Die Bewilligungsinhaber müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihr Geschäft verfügen

Art. 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Pfäffikon haftet gegenüber den Markthändler und Schausteller nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte Absagen und Abbruch von Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer) sowie wie Vandalismus, Diebstahl oder anderweitigen Einflüssen entstehen können.

Art. 31 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt,
- b) in schwerwiegenden Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 32 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Sicherheitsvorstandes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Marktreglement.

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch